TATJANA CHIONOS

Zur Übertragung innerstaatlicher Begriffe und Rechtsgrundsätze in das Völkerrecht

Jus Internationale et Europaeum 166

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von Thilo Marauhn und Christian Walter

166



Tatjana Chionos

Zur Übertragung innerstaatlicher Begriffe und Rechtsgrundsätze in das Völkerrecht

Tatjana Chionos, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Heidelberg und Genf; Mitarbeiterin beim wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags; Mitglied des DFG-Graduiertenkollegs ,Verfassung jenseits des Staates'; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Frankfurt am Main; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bielefeld; 2019 Promotion (Universität St. Gallen).

ISBN 978-3-16-159465-6 / eISBN 978-3-16-159466-3 DOI 10.1628/978-3-16-159466-3

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das vorliegende Buch beruht auf meiner im Frühjahrssemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Universität St. Gallen angenommenen Dissertation. Den Text habe ich im Jahr 2018 abgeschlossen, etwas über 90 Jahre nach Erscheinen von Hersch Lauterpachts "Private Law Sources and Analogies of International Law" als einen wesentlichen Ausgangspunkt meiner Untersuchung, und für die Drucklegung überarbeitet und aktualisiert.

Erste Ideen für meine Arbeit entstanden während meiner Teilnahme am Gesellschaftswissenschaftlichen Kolleg der Studienstiftung des deutschen Volkes zum Thema "Die Umgestaltung des Völkerrechts zum Verfassungsrecht der internationalen Gemeinschaft – Der Aufgaben- und Strukturenwandel des internationalen Rechts". Die Arbeit im Kolleg hat nicht nur meine völkerrechtstheoretische Ausbildung und mein Interesse für diese Fragestellungen begründet, auch die Leiter der Arbeitsgruppe, Prof. Dr. Bardo Fassbender, LL.M. (Yale), und Prof. Dr. Angelika Siehr, LL.M. (Yale), haben mich seither wissenschaftlich begleitet.

Entsprechend gilt mein sehr herzlicher Dank dem Betreuer meiner Arbeit, Prof. Dr. Bardo Fassbender. Er ließ mir die wissenschaftliche Freiheit, mein Thema eigenständig zu entwickeln, bereicherte die Untersuchung aber dennoch mit vielen Anregungen und förderte gleichzeitig mein wissenschaftliches Arbeiten und Denken. Dazu haben nicht zuletzt seine eindrucksvollen und umfassenden Schriften beigetragen, mit einigen von denen ich mich auch im Rahmen dieser Untersuchung auseinandergesetzt habe.

Besonderer Dank geht an meine Koreferentin Prof. Dr. Angelika Siehr, an deren Lehrstuhl an der Universität Bielefeld ich während meiner Promotion als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig war. Der intensive Gedankenaustausch sowie ihre stete Gesprächsbereitschaft und Anteilnahme am Stand der Arbeit waren eine große Unterstützung. Auch ihr beharrliches und ermunterndes Zureden, weiter zu schreiben, haben wesentlich zum Gelingen dieses Vorhabens beigetragen.

In der Anfangszeit meiner Promotion war ich als assoziierte Kollegiatin am DFG-Graduiertenkolleg "Verfassung jenseits des Staates" an der Humboldt Universität zu Berlin. Meinen Mit-Kollegiat*innen sowie dem Sprecher des Kollegs, Prof. Dr. Dr. h.c. Ingolf Pernice, danke ich für wertvolle Anregungen und Kritik gerade zu Beginn meiner Arbeit. Für wichtige Denkanstöße danke ich zudem den Teilnehmer*innen des Bielefelder Doktorandenseminars, dort vor allem

VI Vorwort

Prof. Dr. Christoph Gusy, und des Arbeitskreises "Geschichte, Methode und Dogmatik des öffentlichen Rechts", bei denen ich jeweils Gelegenheit hatte, meine Arbeit vorzustellen.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes danke ich für die Förderung meiner Arbeit durch ein Promotionsstipendium sowie der Fazit-Stiftung für einen Druckkostenzuschuss für die Publikation.

Meine Promotion von Anfang an begleitet hat Dr. Sué González Hauck. Sie blieb bis zum Schluss nicht nur bedeutende Gesprächspartnerin und Impulsgeberin – ich danke ihr vor allem für ihre Freundschaft, die mich nicht den Mut verlieren ließ.

Für fortwährende Unterstützung in den unterschiedlichen Phasen meines Vorhabens und nicht zuletzt sorgfältiges Lektorat danke ich meinen Freunden Benjamin Hansen, Bojana Živković, Leila Akoucham, Anna Lechermann, Jenny Wittwer und Lilly von Swieykowski-Trzaska.

Der größte Dank geht an meine Eltern, Konstantinos Chionos und Elissavet Menelaou, sowie an meinen Bruder Georgios. Ihnen ist die Arbeit gewidmet. Von Herzen gilt mein Dank schließlich Albert.

Frankfurt am Main, im Sommer 2020

Tatjana Chionos

Inhaltsverzeichnis

Vor	wort	V
Abk	kürzungsverzeichnis	XIII
Ein	nleitung	1
A. B. C. D.	Innerstaatliche Begriffe im Völkerrecht Das Beispiel des Verfassungsbegriffs Untersuchungsgegenstand "Begriff" Gang der Untersuchung	3 8
	Γeil: Die Verwendung innerstaatlicher Begriffe und chtsgrundsätze im Völkerrecht	13
§ 1	Die Fragestellung der Arbeit und ihre Einbettung	. 14
А. В.	Vorfrage der rechtstheoretischen Vergleichbarkeit der Rechtsordnungen Verhältnis der Rechtsordnungen zueinander und die Frage nach der Begriffseinheit	
	I. Ineinandergreifen der Rechtssysteme und ihre gegenseitige Einflussnahme Verortung der Problemstellung im Antagonismus des	17
	Dualismus – Monismus 1. Dualismus 2. Monismus	21
	III. Auswirkungen auf die Fragestellung	24 24
	IV. Ergebnis	. 26
§ 2	Die Verwendung innerstaatlicher Begriffe im Völkerrecht als Methode der völkerrechtlichen Begriffsbildung: Bestandsaufnahme	26

A.	Begriffliche Analogien	27
В.	Die Orientierung des Völkerrechts am innerstaatlichen Recht im	
	modernen Völkerrecht	28
	I. Die Übernahme innerstaatlichen Rechts in der "formative	
	period of international law"	29
	II. Die Rolle des römischen Rechts bei der Bildung privatrechtliche	er
	Analogien	33
	Römisches Recht als indirekte Vorlage	34
	2. Römisches Recht als direkte Vorlage	34
	3. Zusammenfassung	
	III. Einwände der Anhänger des Positivismus des 19. Jahrhunderts	
	gegen die Übernahme innerstaatlichen Rechts in das Völkerrech	t 35
	Staatsbild des Positivismus	36
	2. Primat des Staatswillens	37
	3. Eigenart der Völkerrechtsordnung	38
	4. Zusammenfassung	39
C.	Hersch Lauterpachts Untersuchung zur Übertragung innerstaatlichen	
	Rechts in das Völkerrecht	40
	I. "Private Law Sources and Analogies of International Law"	40
	1. Lauterpachts Gegenargumente zu den Einwänden der	
	Positivisten	41
	2. Praktische Anwendung von Analogien des innerstaatlichen	
	Rechts im Völkerrecht	44
	3. Weitere Begründung der Analogiebildung	
	II. Kritische Betrachtung	
D.	Völkerrechtliche Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte	51
	I. Recht der Koexistenz	51
	II. Recht der Kooperation	
	III. Neuere Entwicklungen	
E.	Folgen für die Untersuchung	
	I. Folgefragen	58
	II. Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer	
	Übertragung nach Karl Josef Partsch: Weiterer Gang der	
	Untersuchung	59
§ 3	Exkurs: Alternative Methoden der Begriffsbildung im Völkerrecht	62
A.	Bardo Fassbenders völkerrechtliche Adaption der Weber'schen Lehre	3
	vom Idealtypus	
	I. Theorie des Idealtypus nach Max Weber	
	1. Bildung des Idealtypus	
	2. Ableitung aus dem Idealtypus	
	II Bardo Fassbenders völkerrechtliche Adantion des Idealtypus	

	III. Kritische Betrachtung und Ergebnis	
В.	Eigenständige völkerrechtliche Begriffe	
	I. Entwicklung eigenständiger völkerrechtlicher Begriffe	
	II. Das Beispiel des "common heritage of mankind"	
C.	Zusammenfassung	69
§ 4	Ergebnis des 1. Teils	70
2. 7	Γeil: Begriffe und ihre Wandlung in unterschiedlicher	1
rec	htlichen Kontexten	73
§ 5	Begriffe als Elemente von Rechtsordnungen	74
	Begriff des Rechtsbegriffs	
A.		
В.	Verwendung von Rechtsbegriffen	/3
§ 6	Begriffe und ihre (Deutungs-)Komponenten	76
A.	Sprachzeichen als Anknüpfungspunkt	76
В.	Die Semantik juristischer Begriffe	
	I. Intension und Extension als Bestandteile eines Begriffs	79
	II. Semantisches Dreieck	
	III. Sprachphilosophische Bedeutungstheorien im Überblick	
	Theorie der realistischen Semantik	
	a) Darstellung	
	b) Kritik	
	2. Theorie der idealen Sprache	
	a) Darstellung	
	b) Kritik	
	3. Theorie der normalen Sprache	
	a) Darstellung	
	b) Kritik	
	IV. Semantische Spielräume	
	1. Vagheit der Sprache	
	Mehrdeutige Ausdrücke	
	3. Porosität	
	4. Ergebnis	
C.	Die Pragmatik juristischer Begriffe: Kontextgebundenes Verst	
С.	I. Die Pragmatik als begriffliche Bedeutungskomponente	
	Allgemeine Bedeutung der Pragmatik	
	Die Pragmatik als Bedeutungskomponente in der	100
	Rechtswissenschaft	101
	1 Control Widochochart	101

	II. Kontext	
	1. Zeitpunkt und Intention	104
	2. Systematik	106
	a) "Recht" als Kontext	107
	b) Einzelne Rechtssysteme als Kontext	
	c) Einzelne Teilrechtsordnungen als Kontext	
	III. Ergebnis	
D.	Zusammenfassung	
§ 7	Grenzen der Wandelbarkeit: Die normative Funktion juristischer	
	Begriffe	110
A.	Reinhart Kosellecks Unterscheidung von Erfahrungs- und	
_	Erwartungsbegriffen	
В.	Die normative Funktion juristischer Begriffe	112
	I. Alf Ross' Annahme der fehlenden Normativität von	
	Rechtsbegriffen	
	II. Kritik	
C.	Bedeutungsfester Kern	115
§8 3 7		
3. Tallg	Геіl: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des	er
3. Tallg	Геіl: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de	er
3. T allg Völ	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des lkerrechts	er
3. T allg Völ	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des lkerrechts	er 119
3. T allg Völ	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des lkerrechts	er 119
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des lkerrechts	er 119 120
3. T allg Völ	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des lkerrechts	er 119 120 121
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des lkerrechts Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als "Einfallstor" für innerstaatliche Rechtsgrundsätze im Völkerrecht Die Rechtsquellen des Völkerrechts I. Bedeutung der Rechtsquelle	er 119 120 121
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des likerrechts Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als "Einfallstor" für innerstaatliche Rechtsgrundsätze im Völkerrecht Die Rechtsquellen des Völkerrechts I. Bedeutung der Rechtsquelle	er 119 120 121
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des olkerrechts	er 119 120 121 121
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des lkerrechts	er 119 120 121 121 121
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des lkerrechts Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als "Einfallstor" für innerstaatliche Rechtsgrundsätze im Völkerrecht Die Rechtsquellen des Völkerrechts I. Bedeutung der Rechtsquelle	er 119 120 121 121 122 123
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des lkerrechts	er 119 120 121 121 122 123 125
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des lkerrechts	er 119 120 121 121 122 123 125
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des alkerrechts	er 119 120 121 121 123 125
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des olkerrechts	er 119 120 121 121 123 125 125
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des lkerrechts Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als "Einfallstor" für innerstaatliche Rechtsgrundsätze im Völkerrecht Die Rechtsquellen des Völkerrechts I. Bedeutung der Rechtsquelle	er 119 120 121 121 123 125 125 127
3. 7 allg Völ § 9	Teil: Zur Übertragung innerstaatlicher Normen in Form de gemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle des olkerrechts	er 119 120 121 121 123 125 125 127 128

	I.	Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut als Ausgangspunkt	130
		1. Wortlaut des Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut	
		2. Umkehrschluss zu Art. 38 Abs. 2 IGH-Statut	131
		3. Allgemeine Anerkennung der Rechtsquelle der allgemeinen	
		Rechtsgrundsätze	131
		a) Frühere Schiedsgerichtsrechtsprechung 1	131
		b) Internationale Verträge	132
		c) Neuere Schiedsgerichtsrechtsprechung 1	135
		d) Ergebnis 1	135
	II.	Entstehungsgeschichte des Art. 38 Abs. 1 Nr. 3 StIGH-Statut 1	
		1. Baron Edouard Descamps' Vorschlag	137
		2. Kritik im Komitee	
		3. Elihu Roots und Lord Walter George Frank Phillimores	
		Vorschlag1	142
	III.	Die historische Funktion der Rechtsquelle der allgemeinen	
		Rechtsgrundsätze auf Grundlage des Art. 38 Abs. 1 Nr. 3 StIGH 1	144
C.	Die	allgemeinen Rechtsgrundätze gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statu	t
	nac	h heutigem Verständnis 1	146
	I.	Allgemeine Rechtsgrundsätze in Statut und Rechtsprechung	
		des IGH	147
		1. Explizite Bezugnahme der IGH-Rechtsprechung auf Art. 38	
		Abs. 1 lit. c IGH-Statut	148
		2. Nicht-explizite Bezugnahme der IGH-Rechtsprechung auf	
		allgemeine Rechtsgrundsätze 1	150
		3. Ergebnis	152
	II.	Allgemeines Verständnis der Rechtsquelle in der	
		Rechtswissenschaft	153
D.	Zus	ammenfassung1	156
§ 10) Die	Übertragung innerstaatlicher Rechtsgrundsätze in das	
	Völ	kerrecht1	157
A.	A 11.	gemeine Anerkennung des Rechtsgrundsatzes in den	
A.		erstaatlichen Rechtsordnungen	150
	I.	Bedeutung des Merkmals der allgemeinen Anerkennung für die	130
	1.	Legitimität der Geltung innerstaatlicher Rechtsgrundsätze im	
		Völkerrecht	150
	II.	Abgrenzung zum Völkergewohnheitsrecht	
	III.	Methode zur Ermittlung eines in den innerstaatlichen	101
	111.	Rechtsordnungen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes 1	162
		Konventionelle Auffassungen: Rechtsvergleichung	
		Nonventionene Auffassungen: Rechtsvergleichung	

		a) Kritik an der Methode der repräsentativ	
		rechtsvergleichenden Studie	165
		b) Alternativer Ansatz	167
		c) Bewertung	168
	IV.	Zusammenfassung	169
B.	Übe	rtragung in die Völkerrechtsordnung	170
	I.	Eignung des Rechtsgrundsatzes zur Übertragung	170
	II.	Methode zur Übertragung des innerstaatlichen Rechtsgrundsatzes	171
		1. Vergleichende Analogiebildung	172
		a) Grundsätzliche Zulässigkeit der Methode der	
		Analogiebildung im Völkerrecht	173
		b) Zulässigkeit der Methode der vergleichenden	
		Analogiebildung zwischen innerstaatlicher und	
		Völkerrechtsordnung	175
		c) Weitere Probleme bei der Anwendung einer	
		Analogiebildung zur Übertragung innerstaatlicher	
		Rechtsgrundsätze	177
		2. Induktive Schlussfolgerung	177
		a) Erkenntnistheoretischer Hintergrund der Methode	178
		b) Anwendung der Methode in der Rechtswissenschaft	179
		c) Methodologische Vorzüge gegenüber einer	
		Analogiebildung	181
		Zusammenfassung	
C.	Erfo	rderlichkeit einer Lücke?	
	I.	Hierarchie innerhalb der Völkerrechtsquellen-Trias?	
	II.	Ergebnis	
D.	Zusa	ammenfassung	191
§ 11	Erge	ebnis des 3. Teils	192
Faz	it ur	nd Ausblick	195
A.	Erge	ebnisse der Untersuchung	195
B.	Aus	blick – Robert Kolbs Annahme der konstitutionellen Funktion der	
	Recl	htsquelle der allgemeinen Rechtsgrundsätze	201
Keri	nthes	en	205
Lite	ratur	verzeichnis	207
Pers	onen	- und Sachregister	225

Abkürzungsverzeichnis

AcP Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)

AJIL American Journal of International Law (Zeitschrift)

AJIL Supp. American Journal of International Law Supplement

AJP/PJA Aktuelle Juristische Praxis/Pratique Juridique Actuelle (Zeitschrift)

AöR Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)

ARSP Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zeitschrift)

ASILPROC American Society of International Law Proceedings (Zeitschrift)

AVR Archiv des Völkerrechts (Zeitschrift)

BYIL British Yearbook of International Law (Zeitschrift)
Chinese JIL Chinese Journal of International Law (Zeitschrift)
ColumJTransnatlL Columbia Journal of Transnational Law (Zeitschrift)

CTS Consolidated Treaty Series 1648–1919 DVB1 Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)

EJIL European Journal of International Law (Zeitschrift)

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

ETS European Treaty Series

GlobCon Global Constitutionalism (Zeitschrift)

HarvIntlLJ Harvard International Law Journal (Zeitschrift)

HarvLRev Harvard Law Review (Zeitschrift)

HdStR Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland ICCPR International Covenant on Civil and Political Rights

ICESCR International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights

ICJ International Court of Justice

ICLQ International and Comparative Law Quarterly (Zeitschrift)
ICSID International Centre for the Settlement of Investment Disputes

IGH Internationaler Gerichtshof
ILM International Legal Materials

IPBürg Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

IStGH Internationaler Strafgerichtshof

JZ Juristenzeitung

LNOJ League of Nations Official Journal LNTS League of Nations Treaty Series

MichJIntlL Michigan Journal of International Law (Zeitschrift)

MPEPIL Max Planck Encyclopedia of Public International Law

NILR Netherlands International Law Review (Zeitschrift)

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht PCA Permanent Court of Arbitration

PCIJ Permanent Court of International Justice

RdC Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de la Haye

RIAA Reports of International Arbitral Awards
SanDiegoLRev San Diego Law Review (Zeitschrift)

SRÜ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

StIGH Ständiger Internationaler Gerichtshof
TulLRev Tulane Law Review (Zeitschrift)
UN GA General Assembly of the United Nations

UNCIO United Nations Conference on International Organization

UNTS United Nations Treaty Series

VCLT Vienna Convention on the Law of Treaties

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigungen der Deutschen Staatsrechtsleh-

rer

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZÖR Zeitschrift für öffentliches Recht

A. Innerstaatliche Begriffe im Völkerrecht

Begriffe aus der innerstaatlichen Rechtsordnung spielen im Völkerrecht traditionell eine herausragende Rolle. Diese Verwendung innerstaatlicher Begriffe wird verbreitet ohne große Einwände anerkannt.¹ Auf diese Weise sollen im Völkerrecht Tatbestände erfasst und Probleme gelöst werden, die sich materiell an solche aus dem nationalen Recht anlehnen.² Paul Guggenheim schreibt hierüber: "Es gibt kaum einen, dem Völkerrecht unterstellten Gegenstand, in welchem derartige Umbildung von Landesrecht in Völkerrecht nicht vorläge."³ Weniger umfassend, eine breite Verwendung innerstaatlicher Begriffe im Völkerrecht aber bestätigend, führt Bardo Fassbender aus:

"Indeed, in historical perspective the idea of constitution would only be the latest of many legal concepts which first took shape in a domestic context and were later applied to international law. Treaty and custom as sources of law, the doctrine of subjects of law, the court as a means of interpretation of law and dispute settlement – these are all concepts that unfold, understandably enough, in legal settings the development of which preceded that of the international community."

¹ Jenks, The Challenge of Universality, ASILPROC 53 (1959), S. 85, 91; Mills, The Confluence of Public and Private International Law, 2009, S. 90 f.; Janis, The Common Law Tradition, ASILPROC 83 (1989), S. 547, 549; Lesaffer, Argument from Roman Law in Current International Law, EJIL 16 (2005), S. 25, 31.

² Shahabuddeen, Municipal Law Reasoning in International Law, in: Lowe/Fitzmaurice (Hg.), Essays in Honour of Sir Robert Jennings, 1996, S. 90, 92; vgl. auch Fassbender, The United Nations Charter as Constitution of the International Community, ColumJTransnatlL 36 (1998), S. 529, 572.

³ Guggenheim, Landesrechtliche Begriffe im Völkerrecht, in: Schätzel/Schlochauer (Hg.), Rechtsfragen der Internationalen Organisation, FS für Hans Wehberg, 1956, S. 133, 149.

⁴ Fassbender, The United Nations Charter as Constitution of the International Community, ColumJTransnatlL 36 (1998), S. 529, 571. Hersch Lauterpacht, dessen Untersuchung zu "Private Law Sources and Analogies of International Law" auf S. 40 ff. im Einzelnen erläutert wird, führt eine lange Liste von Völkerrechtsbereichen auf, in denen auf innerstaatliches Recht und seine Begriffe abgestellt wird: "The problem includes not only the vast subject of treaties and their analogy to contracts of private law with regard to rules governing their formation, validity, and termination (the juridical nature of treaties, the

Die Nutzung innerstaatlicher Begriffe im Völkerrecht ist nicht zufällig, Begriffe werden auch heute noch zielgerichtet aus dem innerstaatlichen Kontext im Völkerrecht übernommen. Dabei variieren die Bezeichnungen dieses Übernahme- oder Übertragungsprozesses. *Anne Peters* etwa schreibt, dass ein Begriff "in die internationale Tonart "transponiert" werde. Nach Karl Josef Partsch werden nationalrechtliche Begriffe genutzt, "which are then transplanted into the realm of international law" während Daniel Thürer ausführt, dass, soweit im Völkerrecht in staatsrechtlichen Kategorien gedacht werde, die Welt der Nationalstaaten transzendiert werde. Neil Walker wiederum nennt den Übertragungsprozess Übersetzung ("translation"), Bardo Fassbender schreibt an einer Stelle von einem Transfer, während Judge Mohamed Shahabuddeen den Prozess als "municipal law reasoning" umschreibt.

Diese unterschiedlichen Bezeichnungen sind ein Indiz dafür, dass es bislang keine einheitliche Sicht der Übernahme innerstaatlicher Begriffe in das Völkerrecht und der zugrunde liegenden Methode gibt. Im Einzelfall wird die Übertragung eines innerstaatlichen Begriffs in der Völkerrechtswissenschaft zwar debattiert – ein bekanntes Beispiel hierfür ist etwa der Diskurs über eine mögliche Verwendung des Verfassungsbegriffs im Völkerrecht –,¹¹ der Pro-

influence of fraud, error and duress, the pacta in favorem tertii, the clausula rebus sic stantibus, rules of interpretation), and the part of international law relating to acquisition and loss of territory. It affects almost every branch of the international law of peace. The international law of tort and the problems of State responsibility; the measure of damages; the question of interest, moratory and compensatory; the theory of State succession; prescription; quasi-contracts; international servitudes; leases; international mandates under Article 22 of the Covenant of the League of Nations; private law rules of evidence and procedure, especially those of estoppel and res iudicata – they all come within its scope." Private Law Sources and Analogies of International Law, 1927, S. 5 f.

⁵ *Peters*, Rechtsordnung und Konstitutionalisierung, ZÖR 65 (2010), S. 3, 12 (Hervorhebung der Verfasserin), speziell zur Übertragung des Begriffs der Verfassung.

⁶ Partsch, International Law and Municipal Law, in: Bernhardt (Hg.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. 2, 1995, S. 1183, 1187 (Hervorhebung der Verfasserin).

⁷ *Thürer*, Bundesverfassung und Völkerrecht, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bd. I, Einleitung zum Kommentar, Stand Mai 1995, Rn. 39, speziell zur Übertragung des Begriffs der Verfassung.

⁸ Walker, Postnational constitutionalism and the problem of translation, in: Weiler/Wind (Hg.), European Constitutionalism Beyond the State, 2003, S. 27 ff.

⁹ Fassbender, International Constitutional Law: Written or Unwritten?, Chinese JIL 2016, 489, 490, speziell zur Übertragung des Begriffs der Verfassung.

¹⁰ Shahabuddeen, Municipal Law Reasoning in International Law, in: Lowe/Fitzmaurice (Hg.), Essays in Honour of Sir Robert Jennings, 1996, S. 90 ff. (Hervorhebung der Verfasserin). Paul Guggenheim wiederum spricht von einer Rezeption von Landesrecht in das Völkerrecht, Landesrechtliche Begriffe im Völkerrecht, in: Schätzel/Schlochauer (Hg.), Rechtsfragen der Internationalen Organisation, FS für Hans Wehberg, 1956, S. 133 ff.

¹¹ Siehe hierzu S. 3 ff.

zess der Übertragung an sich wird jedoch selten in den Fokus der Untersuchungen gerückt. So stellt auch *Neil Walker* fest:

"To be sure, within constitutional thinking there are many, often ingenious, efforts in specific translation; that is to say, translations of particular concepts – in particular those of democracy and federalism – to one particular level of non-state governance (EU, WTO, UN, etc.). But there has been less progress in developing a general methodological framework in this area." 12

An dieser Notwendigkeit der Herausbildung eines "allgemeinen methodologischen Rahmens" für die Übernahme innerstaatlicher Begriffe im Völkerrecht setzt die vorliegende Untersuchung an. Sie zielt darauf ab, sich mit den wenig beleuchteten methodologischen Fragen des Übernahme- oder Übertragungsprozesses von Begriffen – und damit zusammenhängend auch von Rechtsgrundsätzen – aus dem innerstaatlichen Recht in das Völkerrecht zu befassen, Probleme offen zu legen und mögliche Lösungsansätze zu entwickeln.

Der Begriff "innerstaatliches Recht" wird hierbei als Synekdoche für alle innerstaatlich geltenden Rechtsordnungen benutzt; auf bestimmte innerstaatliche Rechtsordnungen wird nur in Einzelfällen Bezug genommen. Grundsätzlich geht es nicht um die einzelnen innerstaatlichen Rechtsordnungen, sondern vielmehr um das System einer innerstaatlichen Rechtsordnung im Allgemeinen und im Gegensatz zur internationalen Rechtsordnung.

B. Das Beispiel des Verfassungsbegriffs

Welche Problematik mit der Verwendung innerstaatlicher Begriffe im Völkerrecht einher gehen kann, soll im Folgenden am Beispiel des Verfassungsbegriffs aufgezeigt werden. Der Verfassungsbegriff hat im Völkerrecht vor allem über die sogenannte Konstitutionalisierungsdebatte Relevanz erlangt.

Als Konstitutionalisierung des Völkerrechts kann der Wandel der völkerrechtlichen Rechtsordnung vom klassischen Prinzip der Koexistenz der Völkerrechtssubjekte über Grundsätze der Kooperation bis hin zu einer zunehmenden formalen und materiellen Verrechtlichung konzeptualisiert werden, die sich insbesondere in einer zunehmenden Hierarchisierung und der Herausbildung von universellen Grundwerten zeigt. ¹³ Im Kern dreht sich der völker-

¹² Walker, Postnational constitutionalism and the problem of translation, in: Weiler/Wind (Hg.), European Constitutionalism Beyond the State, 2003, S. 27, 36. Schon 1927 schreibt Hersch Lauterpacht darüber: "In the whole field of international law there is hardly a question of equal practical and theoretical importance to which less systematic attention has been paid than the problem of private law sources and analogies in international law." Private Law Sources and Analogies of International Law, 1927, S. 5.

¹³ Zur Idee der Konstitutionalisierung siehe i.E. nur *Fassbender*, The United Nations Charter as Constitution of the International Community, ColumJTransnatlL 36 (1998),

rechtliche Diskurs um die Frage, ob als Ergebnis dieses Prozesses tatsächlich eine *Verfassung* im Völkerrecht entstehen könnte, sowie darum, welchen Gehalt, welche Struktur und Funktion eine solche mögliche Verfassung in der Völkerrechtsgemeinschaft haben könnte. ¹⁴ Vorgelagert ist aber die Frage, inwieweit überhaupt der Begriff der "Verfassung" im zwischenstaatlichen Kontext verwendet werden kann.

Der Begriff der Verfassung wurde wesentlich durch seine Verwendung im nationalstaatlichen Modell einer politischen Verfassung geprägt, so dass er herkömmlich auf den Staat bezogen verstanden wird. ¹⁶ Josef Isensee schreibt hierzu: "Verfassung ist nicht zu verstehen ohne Staat. Dieser ist ihr Gegenstand und ihre Voraussetzung." ¹⁷ Eine Koppelung des Begriffs der Verfassung an den Staat wird entweder mit dem Argument vertreten, dass der Staat denknotwendig eine Voraussetzung der Verfassung sei, insofern also auch *vor* der

S. 529, 538 ff.; ders., Grund und Grenzen der konstitutionellen Idee im Völkerrecht, in: Depenheuer (Hg.), Staat im Wort, FS für Josef Isensee, 2007, S. 73, 74; Kleinlein, Konstitutionalisierung im Völkerrecht, 2012, bes. S. 5 ff., 315 ff. und pass.; Peters, Rechtsordnungen und Konstitutionalisierung, ZÖR 65 (2010), S. 3, 11; Paulus, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, ZaöRV 67 (2007), S. 695, 696; Diggelmann/Altwicker, Is There Something Like a Constitution of International Law?, ZaöRV 68 (2008), S. 623 ff.; aus der neueren Literatur Lang/Wiener, A constitutionalising global order, in: dies. (Hg.), Handbook on Global Constitutionalism, 2017, S. 1, 2 ff., 10 ff., sowie die weiteren Beiträge in diesem Band. Zum Konstitutionalismus als völkerrechtliche Denkschule siehe Fassbender, Denkschulen im Völkerrecht, in: ders. u.a. (Hg.), Paradigmen im internationalen Recht, 2012, S. 1, 14 ff.

¹⁴ Ausführlich *Kleinlein,* Konstitutionalisierung im Völkerrecht, 2012, S. 617 ff. und pass. Übersichten hierzu bieten *Fassbender*, Grund und Grenzen der konstitutionellen Idee im Völkerrecht, in: Depenheuer (Hg.), Staat im Wort, FS für Josef Isensee, 2007, S. 73, 74; *Diggelmann/Altwicker,* Is There Something Like a Constitution of International Law?, ZaöRV 68 (2008), S. 623 ff.; *Kadelbach/Kleinlein,* Überstaatliches Verfassungsrecht, AVR 44 (2006), S. 235 ff.

¹⁵ Zur Geschichte des Verfassungsbegriffs siehe *Grimm*, Verfassung, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Bd. 5, 7. Aufl. 1989, S. 634; *ders.*, The Achievement of Constitutionalism and its Prospects in a Changed World, in: Dobner/Loughlin (Hg.), The Twilight of Constitutionalism?, 2010, S. 3 ff.; *Kleinlein*, Konstitutionalisierung im Völkerrecht, 2012, S. 109 ff.

¹⁶ Pernice, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, VVDStRL 60 (2001), S. 148, 149 m.w.N.; Preuss, Disconnecting Constitutions from Statehood, in: Dobner/Loughlin (Hg.), The Twilight of Constitutionalism?, 2010, S. 23; siehe hierzu auch Kleinlein, Konstitutionalisierung im Völkerrecht, 2012, S. 123 ff. Für einen kurzen Überblick über den Bedeutungswandel des Verfassungsbegriffs nach der amerikanischen und französischen Revolution s.a. Fassbender, International Constitutional Law: Written or Unwritten?, Chinese JIL 2016, 489, 495.

¹⁷ Isensee, HdStR, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 15 Rn. 1; ähnlich *Paul Kirchhof*: "Wo kein Staat, da keine Verfassung." Kompetenzaufteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der EU, in: Vertretung der Europäischen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.), Europäisches Forum, 1994, S. 57, 59.

Verfassung existieren müsse,¹⁸ oder sie beruht auf der Prämisse, dass allein innerhalb eines Staates die Voraussetzungen geschaffen werden könnten, die zur Errichtung einer Verfassung in ihrem entstehungsgeschichtlichen Sinn notwendig seien.¹⁹ Die Debatte über eine Konstitutionalisierung des Völkerrechts geht zum größten Teil allerdings nicht mit der Forderung einher, staatliche Strukturen auf die Weltebene zu übertragen. Eine mögliche internationale Verfassung soll nicht als die rechtliche Rahmenordnung eines Weltstaates verstanden werden, sondern baut auf die zwischenstaatlichen Strukturen und bereits vorhandenen völkerrechtlichen Instrumente auf.²⁰ Neil Walker fasst als Frage daher zusammen: "Is it at all legitimate even to attempt to translate the language and normative concerns of constitutionalism from the state to the nonstate domain?"²¹

Im völkerrechtlichen Diskurs zur Frage einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts wird dieser Aspekt der Übertragung eines wesentlich im innerstaatlichen Recht geprägten Begriffs der Verfassung nicht hinreichend berücksichtigt. ²² Zum großen Teil wird ohne weitergehende Ausführungen davon ausgegangen, dass der Begriff der Verfassung trotz seiner innerstaatlichen Prägung auch im völkerrechtlichen Kontext verwendet werden könne. ²³ Auch

¹⁸ Isensee, HdStR, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 15 Rn. 1 ff.; Kirchhof, HdStR, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 21 Rn. 69.

¹⁹ Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, JZ 1995, S. 581 ff., bes. S. 587.

²⁰ Paulus, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, ZaöRV 67 (2007), S. 695, 699, 706.

²¹ Walker, Postnational constitutionalism and the problem of translation, in: Weiler/Wind (Hg.), European Constitutionalism Beyond the State, 2003, S. 27; ähnlich auch Kleinlein: "Die Anwendung der Verfassungsterminologie auf das Völkerrecht durch Vertreter der Konstitutionalisierungslehre setzt also voraus, dass die Ablösung des Verfassungsbegriffs vom Staat zulässig ist." Konstitutionalisierung im Völkerrecht, 2012, S. 119 f. Etwas überspitzt scheint dabei die Formulierung Neil Walkers im aufgeführten Zitat bezüglich einer Übersetzung von Sprache und normativen Erwägungen der Konstitutionalisierung in einen "nichtstaatlichen Bereich", da Staaten im Völkerrecht nach wie vor eine tragende Rolle spielen. Walker bezieht sich mit dieser Bezeichnung auf einen Bereich, der sich der einzelstaatlichen Regelungssphäre entzieht und vornehmlich transnationale Prozesse umfasst. Genauer scheint es daher aber von einer Verwendung des hauptsächlich im innerstaatlichen Recht geprägten Begriffs der Verfassung oder Konstitutionalisierung in einem über- oder jedenfalls zwischen-staatlichen Kontext zu sprechen.

²² So stellt auch *Rauber*, Strukturwandel als Prinzipienwandel, 2018, S. 135 fest, der konstitutionellen Theorie fehle bislang ein einheitlicher begrifflicher Maßstab.

²³ Walker, Postnational constitutionalism and the problem of translation, in: Weiler/Wind (Hg.), European Constitutionalism Beyond the State, 2003, S. 27, 29; siehe z.B. Tomuschat, International Law as the Constitution of Mankind, in: UN (Hg.), International Law on the Eve of the Twenty-first Century, 1997, S. 37 ff.; Peters, Rechtsordnung und Konstitutionalisierung, ZÖR 65 (2010), S. 3, 12; Thürer, Bundesverfassung und Völkerrecht, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bd. I, Einleitung zum Kommentar, Stand Mai 1995, Rn. 39; Fischer-Lescano, Die Emergenz

Gunther Teubner, der die Staatszentriertheit des Verfassungsbegriffs noch weitergehend auflösen und den Begriff nicht nur auf zwischenstaatliche Prozesse, sondern auch auf autonome (welt-)gesellschaftliche Teilsysteme außerhalb politischer Institutionen anwenden will,²⁴ stellt zwar die Frage, "welche Veränderungen ein Verfassungsbegriff in bezug auf Souveränität, organisiertes Kollektiv, Entscheidungshierarchie, organisierte Interessenaggregation und demokratische Willensbildung durchmachen müßte, wenn auf der Weltebene ein Äquivalent des Staates nicht aufzufinden ist",²⁵ thematisiert diese Problematik in Bezug auf die Verwendung des Verfassungsbegriffs auf gesellschaftliche Teilsysteme aber nicht weiter. Eingehender mit der Problematik um die Verwendung des Begriffs der Verfassung im Völkerrecht hat sich hingegen Bardo Fassbender befasst, der vertritt, in Anlehnung an Max Webers Lehre den Begriff aus einem Idealtypus abzuleiten, worauf im Verlauf der Untersuchung noch näher eingegangen wird.²⁶

Geht man auch davon aus, dass der Begriff der Verfassung im Völkerrecht grundsätzlich verwendet werden kann, stellt sich sodann die Frage, welchen *Gehalt* der Begriff nach der Übertragung in der Völkerrechtsordnung besitzen kann. Werden neben dem Begriff zwangsläufig auch Deutungsmuster der nationalen Verfassungsidee auf die völkerrechtliche Ebene übertragen?²⁷ Müssen die für den Begriff der Verfassung nach seiner nationalstaatlichen Bedeutung typischen konstituierenden Elemente – Normen, die eine Entität hierarchisch ordnen und materielle Grundprinzipien festlegen²⁸ – auch auf der völkerrechtlichen Ebene vorhanden sein, um von einer Verfassung der internationalen Gemeinschaft sprechen zu können? *Ingolf Pernice* umschreibt den Begriff "Verfassung" im Kontext des Völkerrechts als "'post-national' notion of consti-

der Globalverfassung, ZaöRV 63 (2003), S. 717, 738 ff., 755 ff. Ausführlich Stellung zu der Thematik nehmen hingegen beispielsweise *Preuss*, Disconnecting Constitutions from Statehood, in: Dobner/Loughlin (Hg.), The Twilight of Constitutionalism?, 2010, S. 23 ff. und *Grimm*, The Achievement of Constitutionalism and its Prospects in a Changed World, a.a.O., S. 3 ff. Während Preuss vertritt, dass sich der Verfassungsbegriff auf Grund seines Bedeutungsschwerpunkts für die Verwendung im Völkerrecht eigne (S. 46), bleibt Grimm diesem Stanpunkt gegenüber kritisch (S. 18 ff.).

²⁴ Teubner, Globale Zivilverfassungen, ZaöRV 63 (2003), S. 1, 5 ff.; ders., Verfassungsfragmente, 2012, S. 13 ff., 118 ff.

²⁵ Teubner, Globale Zivilverfassungen, ZaöRV 63 (2003), S. 1, 3.

²⁶ Fassbender, The United Nations Charter as the Constitution of the International Community, 2009, S. 83 f., siehe i.E. hierzu S. 62 ff.

²⁷ So Haltern, Internationales Verfassungsrecht?, AöR 128 (2003), S. 511, 525.

²⁸ *Grimm*, Verfassung, in: *ders.*, Die Zukunft der Verfassung, 1991, S. 11, 13; *Frankenberg*, Verfassung, in: Gosepath (Hg.), Handbuch der Politische Philosophie und Sozialphilosophie, 2. Bd., 2008, S. 1411 ff.

tution"²⁹ und impliziert mit dieser Unterscheidung, dass "Verfassung" im Völkerrecht eine andere Bedeutung einnehme. Ist dies aber grundsätzlich möglich und wie könnte der genaue Gehalt einer andersartigen Bedeutung festgelegt werden?

Das hier aufgeführte Beispiel der Verwendung des Verfassungsbegriffs auf völkerrechtlicher Ebene zeigt Problematiken auf, die mit der Übertragung innerstaatlicher Begriffe in das Völkerrecht allgemein einhergehen können. 30 Auf den ersten Blick spricht für eine Verwendung innerstaatlicher Begriffe im Völkerrecht, dass das Völkerrecht auf diesem Weg Rechtsbegriffe nutzt, die nach langer Anwendungserfahrung im innerstaatlichen Kontext gereift sind. Das Völkerrecht profitiert auf diese Weise von der Erfahrung der innerstaatlichen Rechtsordnung, was sich positiv auf die weitere Entwicklung des Völkerrechts auswirken kann. 31 Zudem können mithilfe innerstaatlicher Begriffe Vorgänge der Völkerrechtsordnung strukturiert werden. Dies zeigt sich gerade auch am Beispiel einer möglichen Übertragung des Verfassungsbegriffs, mit dem wesentlich der Wandel der Völkerrechtsordnung hin zu einer bestimmten Verfasstheit der internationalen Gemeinschaft konzeptualisiert werden soll.

Allerdings geben im Rahmen einer Übertragung innerstaatlicher Begriffe in das Völkerrecht diese nicht bloß einen allgemeinen Anreiz zur Weiterentwicklung und Systematisierung der Völkerrechtsordnung vor. Oftmals geht damit auch die Übertragung einer – ursprünglich auf das innerstaatliche Recht als grundunterschiedliches Rechtssystem ausgerichteten – Wertebasis einher. Staatliche Strukturen werden zum Maßstab für die völkerrechtliche Entwicklung; mögliche Defizite – wie etwa Defizite der Demokratie, Legitimität, Zurechenbarkeit oder Gleichheit – am staatlichen Muster erklärt.³² Zu beachten ist zudem, dass es sich hierbei um einen Staatsbegriff westlicher Prägung handelt, da das heutige Verständnis des modernen Staates ganz wesentlich ein

²⁹ *Pernice,* The Global Dimension of Multilevel Constitutionalism, in: Dupuy u.a. (Hg.), Völkerrecht als Weltordnung – Common Values in International Law, FS für Christian Tomuschat, 2006, S. 973, 979.

³⁰ Gegen eine Übertragung staatstheoretischer Begriffe jedenfalls auf die europarechtliche Ebene spricht sich daher *Rainer Wahl* aus, Erklären staatstheoretische Leitbegriffe die Europäische Union?, JZ 2005, S. 916, 917, 920, 925.

³¹ In diesem Sinne auch *Randall Lesaffer* zur Übertragung privatrechtlicher Begriffe und Normen: "In referring to private law and looking for support in private law analogies, international lawyers only turned to 'the best the legal experience of mankind' had to offer further to develop their field." Argument from Roman Law in Current International Law, EJIL 16 (2005), S. 25, 30.

³² Neil Walker, Postnational constitutionalism and the problem of translation, in: Weiler/Wind (Hg.), European Constitutionalism Beyond the State, 2003, S. 27, 29; J. Shaw/Wiener, The Paradox of the 'European Polity', in: Green Cowles/Smith (Hg.), The State of the European Union, 2000, S. 64, 65 (zum Verhältnis staatliches Recht und EU-Recht).

Resultat politischer und rechtlicher Entwicklungen in Westeuropa ist.³³ Insofern stellt sich auch die Frage, inwieweit der Staat westlichen Typus weiterhin als Muster für eine Rechtsordnung dienen kann, in der der Westen keine allein vorherrschende Rolle mehr einnimmt und die den Anspruch nicht nur einer universellen Geltung, sondern auch universeller Legitimität erhebt.³⁴

Durch die Übertragung (westlicher) innerstaatlicher Begriffe wird die völkerrechtliche Rechtsordnung sowohl in einer formalen als auch in einer materiellen Hinsicht geprägt. Innerstaatliche Begriffe ergänzen und vervollständigen nicht nur die Völkerrechtsordnung. Sie nehmen vielmehr auch eine steuernde Funktion ein und können der völkerrechtlichen Entwicklung eine wertgeprägte Zielbestimmung vorgeben. So stellt sich nicht nur *erstens* die Frage, ob ein innerstaatlicher Begriff grundsätzlich auf der völkerrechtlichen Ebene angewendet werden kann. Es schließt sich *zweitens* die Frage an, auf welche Weise und wie weitgehend die Bedeutung des Begriffs durch eine Übertragung in das Völkerrecht verändern werden könnte, um den Begriff auch auf der völkerrechtlichen Ebene adäquat verwenden zu können.

C. Untersuchungsgegenstand "Begriff"

Da im Mittelpunkt der Untersuchung die Frage steht, inwiefern Begriffe grundsätzlich in unterschiedlichen Kontexten verwendet werden können und wie weit sie dadurch einer Bedeutungswandlung unterliegen können, bedarf es zunächst einer definitorischen Klärung, was unter "Begriff" im Rahmen dieser Arbeit verstanden wird: Als "Begriff" kann man die Bündelung wesentlicher Eigenschaften und Merkmale eines Gegenstands zu einer Einheit zusammenfassen. Diese wortbildende Einheit bezieht sich auf den Bedeutungsinhalt des Gegenstandes und ist daher eine semantische Einheit. 36

In der Geschichte der Philosophie bleibt es von der Antike bis heute sehr umstritten, worin die ontologische, psychologische und epistemologische Funktion von Begriffen liegt.³⁷ Weitgehend einheitlich wird jedoch beurteilt, dass ein Begriff das Korrelat für die charakteristischen Merkmale eines Gegen-

³³ Fassbender, § 45 Völkerrecht, in: Kube u.a. (Hg.), Leitgedanken des Rechts, FS für Paul Kirchhof, S. 493, 496 (Rn. 7).

³⁴ Kritisch zur Rolle des Völkerrechts zur Durchsetzung von Interessen westlicher gegenüber nicht-westlichen Staaten auch in der postkolonialen Phase *Anghie*, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law, 2004, S. 196 ff., zusammenfassend S. 235 ff.

³⁵ Halder, Philosophisches Wörterbuch, 2000, Stichwort: Begriff, S. 50; Eisler, Wörterbuch der Philosophischen Begriffe, 4. Aufl. 1927, 1. Bd. A–K, Stichwort: Begriff, S. 175.

³⁶ Kirchner u.a. (Hg.), Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 2013, Stichwort: Begriff, S. 96.

³⁷ Zu den unterschiedlichen philosophischen Begriffstheorien siehe nur *Fodor*, Concepts, 1998; Margolis/Laurence (Hg.), Concepts, 1999.

standes darstellt. *Platon* als einer der ersten Philosophen der Antike, der sich mit dieser Frage befasste, versteht unter einem Begriff das εἶδος (sprich: eidos). Es umfasse die Eigenschaften aller Individuen einer Gattung und beschreibt damit das Wesen des Seienden. Bamit verleihe das εἶδος allen Einzelfällen "eine charakteristische Prägung". In einem ähnlichen Kontext sieht Platon die Idee (iδέα, sprich: idea), die ein metaphysisches Urbild des Seienden vorgebe. *Christian Wolff*, der den Begriff in die deutsche Philosophensprache einführte, verstand Begriff ähnlich als "eine jede Vorstellung einer Sache in unseren Gedanken". Nach *Immanuel Kant* ist der Begriff schließlich "der Anschauung entgegengesetzt, denn er ist eine allgemeine Vorstellung dessen, was mehreren Objekten gemein ist". Allen genannten Ansätzen ist gemeinsam, dass sich der Begriff auf einen Gegenstand bezieht und damit dessen charakteristische Prägung erfasst. Im Kontext der Rechtswissenschaft fasst ein Begriff entsprechend als semantische Einheit ein Rechtsinstitut und dessen charakteristischen Merkmale zusammen. Der Begriff ist damit sachbezogen.

Fasst nun der Begriff die charakteristischen Eigenschaften eines Gegenstandes zusammen, stellt sich die Frage, inwieweit diese vom jeweiligen Kontext, in dem dieser Begriff verwendet wird, abhängen können. Können sich die im Begriff zusammengefassten Eigenschaften in diesem Fall wandeln? Insofern käme dem Begriff in erster Linie eine deskriptive Funktion zu. Auf die Frage im Zusammenhang mit der Übertragung innerstaatlicher Begriffe in das Völkerrecht bezogen: Begriffe wie etwa "Verhältnismäßigkeit", "Rechtsstaatlichkeit" oder "Verfassung" könnten dann ohne weiteres in einem völkerrechtlichen Kontext verwendet werden. Man würde allein dieselben Begriffe – gleich einer Hülse – nutzen, um rechtliche Phänomene zu beschreiben, die den aus dem nationalen Recht bekannten ähneln. Dieselben Begriffe könnten in unterschiedlichen Kontexten mit unterschiedlichen Denotaten verwendet werden, solange eine entsprechende Verabredung zwischen den Sprachteilnehmenden gälte, sie sich also über das jeweilige Denotat im Klaren wären.

Neben seiner deskriptiven Funktion könnte der Begriff aber auch eine normative oder präskriptive Funktion annehmen. Die Nutzung eines empirischen Begriffs wäre in diesem Fall nicht kognitiv neutral, sondern vorgeprägt durch

³⁸ Platon, Menon, hgg. von Reich, 3. Aufl. 1993, S. 6 ff. (72a–76a), bes. S. 8 (72c2): ", φ οὐδὲν διαφέρουσιν ἀλλὰ ταὐτόν εἰσιν", übersetzt: ",(die Eigenschaft), worin sie sich nicht unterscheiden, sondern sämtlich übereinstimmen" (ebd., S. 9).

³⁹ Böhme, Platons theoretische Philosophie, 2000, S. 117.

⁴⁰ Platon, Der Staat, hgg. v. Gigon 1974, 6. Buch, 507b-c, S. 344 f.; Böhme, Platons theoretische Philosophie, 2000, S. 117.

⁴¹ Wolff, Vernünftige Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes und ihrem richtigen Gebrauch in Erkenntnis der Wahrheit, 1754, S. 12 (I, § 4).

⁴² Kant, Logik, in: Kant's gesammelte Schriften, Bd. IX, hgg. v. der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1923, S. 91 (§ 1, 2).

die jeweilige Erscheinungswelt.⁴³ Damit würde man neben dem Begriff als Hülse auch den empirischen Erwartungshorizont hinsichtlich des mit dem Begriff verbundenen wissenschaftlichen Phänomens übertragen. Die Unterschiede gingen in diesem Fall der sprachlichen Anwendung voraus.⁴⁴ Einem rechtlichen Begriff könnte so kein genuin anderer Anwendungsfall in einer anderen Rechtsordnung zugewiesen werden. Dies hätte zur Folge, dass ein Begriff entweder gar nicht übertragen werden könnte. Oder, alternativ, die Verwendung eines Begriffs im Kontext einer anderen Rechtsordnung würde mit der Übertragung der Strukturen seiner Ursprungsrechtsordnung als ursprünglichem Kontext einhergehen.

Auf die genannten Fragen wird im Verlauf der Arbeit näher eingegangen. ⁴⁵ Der Fokus liegt hierbei allgemein auf dem Begriff als Gegenstand der Untersuchung, sowie auf seiner grundsätzlichen Wandlungsfähigkeit, also der Fähigkeit, mit entsprechender Bedeutung in unterschiedlichen Kontexten verwendet werden zu können. Es soll dabei nur beispielhaft auf einzelne Begriffe und ihre Übertragung eingegangen werden. Im Vordergrund steht eine induktive Untersuchung, deren Gegenstand nicht die Begriffe im Einzelnen, sondern der *Prozess* der Übertragung ist.

D. Gang der Untersuchung

Bei der Problematik im Rahmen der Verwendung innerstaatlicher Begriffe im Völkerrecht handelt es sich nicht allein um Fragen der sprachlichen Verwendung. Wie am Beispiel des Verfassungsbegriffs aufgezeigt, geht es um den hinter dem einzelnen Wort stehenden Begriff und seine Wandlungsfähigkeit. Kann ein Begriff überhaupt in einem anderen Kontext als dem, in dem er ursprünglich geprägt wurde, verwendet werden? Vorausgesetzt dies sei grundsätzlich möglich und innerstaatliche Begriffe könnten auch in anderen – etwa völkerrechtlichen – Zusammenhängen verwendet werden, welcher methodologische Rahmen ist für die Übertragung des Begriffs im Einzelnen dann zu beachten? Zusammengenommen lautet daher die zentrale Forschungsfrage, die dieser Arbeit zugrunde liegt: Können Begriffe mit Ursprung oder Prägung im innerstaatlichen Recht auch in der Völkerrechtsordnung adäquat verwendet werden und welche methodologischen Voraussetzungen wären in diesem Fall für eine Übertragung der innerstaatlichen Begriffe in das Völkerrecht zu beachten?

⁴³ So *Hoyningen-Huene*, Die Wissenschaftsphilosophie Thomas S. Kuhns, 1989, S. 209.

⁴⁴ So *Kuhn*, Postscript – 1969, The Structure of Scientific Revolutions, 3. Aufl. 1996, S. 201.

⁴⁵ Siehe hierzu insbesondere Teil 2, S. 73 ff.

Personen- und Sachregister

actio popularis 148 f. Advisory Committee of Jurists 136 ff., 146, 188 f. aequitas 131 Ajani, Gianmaria 107 Alabama claims of the United States of America against Great Britain 45 f. Rechtsgrundsätze Allgemeine 119 ff., 126, 129 ff., 153 ff., 195 ff. allgemeine Übung 161 f. - Anerkennung eines Rechtsgrundsatzes 158 ff., 162 ff., 169 Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut 119 f., 130 f., 148 ff., 157, 159, 190 - Art. 38 Abs. 1 Nr. 3 StIGH-Statut 50 f., 134, 136 ff., 188 f. - aus innerstaatlichem Recht 29 ff., 40 ff., 45 ff., 51, 60 f., 62, 119 f., 143 f., 146 f., 153 ff., 157 ff., 162 ff., 187 ff., 195 ff. des Völkerrechts 154 historische Funktion der Rechtsquelle 144 ff. konstitutionelle Funktion 201 ff. Allmende 68 f. Amco Asia Co v. Indonesia 135 Judge Ammoun, Fouad 164 f. Analogie 27 f., 33 ff., 38 f., 40 ff., 157, 172 ff., 181 f., 188 begriffliche Analogie 27 f. Analogiebildung als völkerrechtliche Methode 172 ff., 182, 186 f., 199 Antarktisvertrag 55 Argentina/Chile Boundary Dispute 135 Aristoteles 84, 86 Auslegung, juristische 75, 78, 93, 100, 105, 110, 125 historische Auslegung 105

systematische Auslegung 106 f.teleologische Auslegung 105

 wörtliche Auslegung 98 Avena Case 149 f. Baldus, Christian 34 Barcelona Traction Case 152 Bassiouni, M. Cherif 162 bedeutungsfester Kern 115 ff., 118, 198, 200 Begriff Bedeutung 8 ff., 76 ff. deskriptive Funktion 9, 61, 73, 88, Erfahrungsbegriff 111 Erwartungsbegriff 111 f. Inhalt, siehe Intension normative Funktion 9 f., 61, 110 ff., 115 f., 118, 198 Umfang, siehe Extension Begriffseinheit 14, 16 f., 19 ff., 25 f., 70, 196 Begriffshof 92 ff. Begriffskern 92 ff. Begrifswort, siehe Wort Berman, Harold J. 76 Besitz 96, 109 f. Betäubungsmittelgesetz 96 Beweisverwertungsverbot 150 Binder, Julius 74 Bleckmann, Albert 173 ff. Bodin, Jean 52 Carnap, Rudolf 91, 179

Carsese, Antonio 52
Cheng, Bin 145 f.
Christol, Carl 67
"civilized nations" 155
common heritage of mankind 67 ff., 197
Corfu Channel Case 150

damnum emergens 135

Definition 90

- Legaldefinition 91

- Nominal definition 90

- Realdefinition 90 Fn. 97

Baron Descamps, Edouard 137 ff., 144 f.

domaine public 68 f.

Dualismus 20 ff., 24 ff.

due diligence 46

Dworkin, Ronald 183 f.

Ebers, Martin 107

Eigentum 60, 69, 112 ff., 173

öffentliches Eigentum 68

einverständliche Gerichtsbarkeit 171

Ellis, Jaye 160 f., 165 ff.

Engisch, Karl 74, 92

Erinnerung 95, 104, 114

Erkenntnistheorie 23, 178 ff., 186

Esser, Josef 106

estoppel-Prinzip 33, 151, 160

Europäische Menschenrechtskonvention

56, 134

ex aequo et bono 131, 144

Extension 79 ff., 90 f., 95, 98, 117, 198

Fachsprache, juristische 77, 95

Fassbender, Bardo 1 f., 6, 13, 30, 52, 55,

58, 62 f., 64 ff., 69, 197

Flusskommissionen, internationale 53 f.

formative period of international law 30 f., 39

Frege, Gottlob 86 f.

Friedmann, Wolfgang 53, 56, 165

gefährliches Werkzeug \S 224 StGB 80 f.,

93

Gemeingebrauch 68

Gentili, Albericus 32

Gentini Case 183

Gewaltbegriff im deutschen Strafrecht

Gewaltverbot Art. 2 Nr. 4 UN-Charta 93 f.

Gleichheitssatz 176 f., 182

Globalisierung 18

Goldmann. Matthias 127 f.

Grewe, Wilhelm 30

Grice, Herbert Paul 100

Grotius, Hugo 32

Grundnorm 23

Guggenheim, Paul 1

Guzman, Andrew T. 128 f.

Haager Konvention 133

Habermas, Jürgen 100

Hart, H.L.A. 94

Heck, Philipp 92 f.

Hegel, Georg Friedrich Wilhelm 36,

von Holtzendorff, Franz 39

höhere Gewalt 155

Huang, Yan 104

Hudson, Manley O. 156

Hume, David 178

Hurd, Ian 109

Husserl, Edmund 74, 82 f.

Ideale Sprache, siehe Semantik

Idealtypus 6, 13, 62 ff., 69 ff., 197

Idee 9

indirekter Beweis 150

Individuen im Völkerrecht 56

induktionsrechtfertigende Prämissen 180 induktive Schlussfolgerung 172, 177 ff.,

190 ff., 199 f.

Inkommensurabilität 14 ff.

Intension 79 ff., 90 f., 95, 98, 117, 198

International Status of South West Africa
157

Internationale Gemeinschaft 4, 6 f., 49, 55 ff., 197

Internationale Gerichtsbarkeit 46, 49,

Internationale Organisationen 53 f., 56 f.

Internationaler Gerichtshof 130 f., 147 ff., 157, 164 f., 189, 192, 199

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 56, 134

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 56

Internationaler Strafgerichtshof, siehe Römisches Statut

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit 42, 45 ff., 50, 131 f., 135, 142, 183

International Prize Court 142

Isensee, Josef 4

ius civile 33

ius gentium 33 iustitia 131 iustitia distributive 149

Jeand'Heur, Bernd 103

Kant, Immanuel 9, 85, 178 f.
Kasirer, Nicholas 167 f.
Kaufmann, Arthur 28, 102
Kelsen, Hans 23 f., 42 f., 123
klassisches bzw. modernes Völkerrecht
28 ff., 37, 46, 52 ff., 71, 196 f.
Koexistenz, siehe Völkerrecht der
Koexistenz
Kohen, Marcelo G. 126 f.
Kolb, Robert 121 f., 125, 153 f., 175 f.,
185, 201 ff.
Kommunikation 14, 77, 85, 90, 100 f.,
104 ff., 110, 117, 196
Konstitutionalisierung des Völkerrechts
3 ff., 58, 64

Kontext, siehe auch Pragmatik 9 f., 73, 87 ff., 99, 103 f., 107 ff.

konventionalistische Bedeutungstheorie, siehe Semantik, Theorie der normalen Sprache

Koselleck, Reinhart 76, 90, 111 f., 115 Kuhn. Thomas 14 ff.

Larenz, Karl 27 f.

Lauterpacht, Hersch 13, 27 f., 33, 39 ff., 59, 71, 172 f., 188, 197

Legaldefinition, siehe Definition

Legislative 125 f.

Lesaffer, Randall 31 f., 35

Lotus-Rechtsprechung 174 f.

Lücke, Erforderlichkeit 187 ff., 199

Lückenfüllfunktion 29, 41, 51, 71, 146, 153, 157 f., 188, 190

lucrum cessans 135

Martens'sche Klausel 133

McNair, Judge Sir Arnold 157 f., 182

mehrdeutige Ausdrücke 91, 93, 95 f., 98, 103, 117

Mehrebenensystem 19

Metzger, Axel 180

modernes Völkerrecht, siehe klassisches

Völkerrecht

Mondvertrag 67 f. Monismus 20 f., 23 f., 25 f. Müller, Daniel 163 f., 171 Müller, Friedrich 77 f.

Naturrecht 154, 159 ff., 169
Neutralität 45 f.
Nijman, Janne 18
Nollkaemper, André 18
nomadische Rechtswissenschaft 167 f.
Nominaldefinition, siehe Definition
non-liquet 139, 142, 144 ff., 188
Normale Sprache, siehe Semantik
Norm-Quelle 201
North Sea Continental Shelf Cases 149, 164 f.

öffentliche Sache 68 Oppenheim, Heinrich Bernhard 38

pacta sunt servanda 21 Fn. 39, 33

Pardo, Arvid 67

Partsch, Karl Josef 2, 59 ff., 118, 193

Pellet, Alain 163 f., 171

Performanz 101

Pernice, Ingolf 6 f.

Peters, Anne 2

Lord Phillimore, Walter George Frank
140 ff., 162 f.

Pious Fund Case 183

Platon 9

Porosität 91, 96 ff.

Poscher, Ralf 107

Positivismus 35 ff., 40 ff., 48 f., 101, 124, 153, 159, 169, 197

pragmatic turn 101 f.
Pragmatik 99 ff., 110
"Private Law Sources and Analogies of

International Law" 27, 39 ff., 71, 172, 197

Privatrecht 31 ff., 37 ff., 45, 47, 49 f., 132

puissance absolue 52 punitive damages 108

Quellenpurismus 133 f.

Realdefinition, *siehe* Definition Realistische Semantik, *siehe* Semantik rechtliches Gehör 155 Rechtsbegriff 74 ff., 93 f., 102, 105 ff., 112 ff., 159 f., 169, 198

- Bedeutung 74, 77
- in der Rechtsanwendung 75
- in der Rechtsetzung 75
- Verhältnis zur Rechtsnorm 75, 101 f.
 Rechtschöpfung 185

Rechtsfamilien, siehe Rechtskreise

Rechtskreise 163 f., 166

Rechtskultur 108 f., 118

Rechtsnorm 75, 101, 103. 122, 156, 182, 202

Rechtsprinzip 60, 106, 131, 172, 183 f., 186 f., 192, 199 ff.

Rechtsquelle 20 ff., 34, 76 f., 121 ff., 156, 177, 201

- allgemeine Bedeutung 121 f.
- Bedeutungsentwicklung 123 ff.
- formelle Rechtsquelle 122 f.
- im Völkerrecht, siehe Völkerrechtsquelle
- materielle Rechtsquelle 122 f.

Rechtsquellenordnung

- Hierarchie 187 ff.
- im Völkerrecht 126 ff., 156

Rechtssprache 77 f., 95, 107, 113 f., 117 Rechtsstaatlichkeit 9, 109, 118

Rechtstraditionen 60, 164 ff., 191

Rechtsvergleichung 162 ff., 185 f.

res iudicata 135

Right of Passage Case 149

Röhl, Klaus und Hans Christian 77, 97 Römisches Recht

als Vorlage des Völkerrechts 33 ff.,
59 f., 197

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs 134 f.

Root, Elihu 140 ff.

Ross, Alf 112 ff.

rule of law, *siehe* Rechtsstaatlichkeit Russian Claim for Interest on Indemnities 46 f., 132

San Francisco Konferenz 147 von Savigny, Friedrich Carl 121 Schadensersatz 45, 108, 135, 183 Scheuner, Ulrich 25, 58 Seerechtsübereinkommen 67 f. Semantik 78 ff., 90 f., 95 f., 98 ff., 112 f., 198

- Theorie der idealen Sprache 86 ff.
- Theorie der normalen Sprache 88 ff.
- Theorie der realistischen Semantik
 83 ff.

Semantisches Dreieck 82, 94, 98, 105 Semiotik 78

Judge Shahabuddeen, Mohamed 2

Sørensen, Max 163

South West Africa Cases 148 f.

Souveränität, staatliche 23 f., 30, 35 f., 39, 41 ff., 52 f., 55, 57, 126, 146, 157, 172, 175, 197, 199

Sprache 74, 76, 78 f., 83 ff., 101, 197 f.

im Recht 76 ff., 86, 90, 92 ff., 101 f., 107, 110, 117

Sprachzeichen, siehe Semiotik

Staat 4 f., 23, 30, 36 ff., 47, 52, 55 f., 124, 197

westlicher Prägung 7 f.

Staatswille 37 f., 127 f.

standard instruments 127 f.

Ständiger Internationaler Gerichtshof 51, 134, 136 ff., 152, 188 f.

Ständiger Schiedshof 46 f., 132, 183

Strukturierende Rechtslehre 102 f.

Subordinationscharakter der staatlichen Ordnung 38 f., 44

Temple of Preah Vihear Case 150 f. *Teubner, Gunther* 5 f.

"The Mandate under International Law in the Covenant of the League of Nations" 48 f.

Thürer, Daniel 2, 17, 26 Tiefseebodenregime 67 f.

Triepel, Heinrich 19, 21 f.

Tunkin, Grigory 166

Übersetzung im Recht 107 f. Umweltrecht, internationales 56 UN 55 UN-Charta 58, 93 f., 155 unbestimmte Rechtsbegriffe 94, 99, 117 ungerechtfertigte Bereicherung 155

Vagheit der Sprache 91 f., 94, 98, 103 f., 117

venire contra factum proprium 33, 160 Verbot des Rechtsmissbrauchs 155 Verdross, Alfred 33 Vereinte Nationen, siehe UN Verfassung

- Begriff 3 ff., 9, 64 f., 116 ff.
- der internationalen Gemeinschaft bzw. des Völkerrechts 4 f., 58, 65

vergleichende Analogiebildung, siehe Analogiebildung

Verhältnis nationales Recht und Völkerrecht 14, 16 ff.

Verjährung 155, 183

Verwaltungsunionen 54

Verzugszinsen 46 f., 132

Völkerbund 54 f., 136 f., 142, 144 f., 147, 189

Völkergewohnheitsrecht 38, 42, 60, 120, 126, 129, 133 f., 137 ff., 157 f., 161, 188 ff.

Völkerrecht

- der Koexistenz 3, 42, 51 ff., 56, 197
- der Kooperation 53 ff., 175, 197

Völkerrechtsgemeinschaft, siehe internationale Gemeinschaft

Völkerrechtsquelle 38, 125 ff., 134, 156, 187 ff., 199

- der allgemeinen Rechtsgrundsätze, siehe allgemeine Rechtsgrundsätze
- Hilfsmittel 189

Völkervertragsrecht 34, 51, 133, 138, 140, 188 f., 190 Vos, Jan Anne 181

Wahrheit 84, 87, 180
Walker, Neil 2 f., 5, 14, 116
Walz, Gustav 22
Weber, Max 6, 62 ff., 69 ff., 197
Wegerecht 149
Weil, Prosper 166
Weltraumvertrag 56
Westfälischer Frieden 29 f.
Wiener Vertragsrechtskonvention 98
wissenschaftliche Revolution 15 f.
Wittgenstein, Ludwig 88 ff., 198
Wolff, Christian 9
Wort 10, 78, 83, 93

Zentralamerikanischer Gerichtshof 133 Zippelius, Reinhold 27 f.